

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 84

HERBERT SCHAMBECK

Von Bologna über Brüssel nach Lissabon

Der Weg des Rechts
in dem sich integrierenden Europa



Duncker & Humblot · Berlin

HERBERT SCHAMBECK

Von Bologna über Brüssel
nach Lissabon

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 84

Von Bologna über Brüssel nach Lissabon

Der Weg des Rechts
in dem sich integrierenden Europa

Von

Herbert Schambeck



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI buch.bücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-14979-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54979-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84979-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

I.	Der Weg des Rechts in Europa	7
II.	Kulturelemente des Rechts in Europa	9
III.	Streben nach Sicherheit und Frieden durch das Recht	11
IV.	Bemühungen um eine neue Ordnung in Europa	14
V.	Entwicklungen der europäischen Integration	17
VI.	Die EU – eine Rechtsgemeinschaft sui generis	21
VII.	Die Grundrechte der EU	26
VIII.	Die Rechte der EU-Grundrechtecharta	29
IX.	Der erweiterte Rechtsschutz	32
X.	Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon	34
XI.	Die Subsidiaritätsprüfung	36
XII.	Die EU: auch eine Rechts- und Wertegemeinschaft	38
	Über den Autor	40

Wer sich mit der neuen *Ordnung des sich integrierenden Europas* auseinandersetzt, nimmt die Europäische Union als Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft wahr, die auch Werte ausdrückt durch das Recht. Sie ist daher *auch eine Werte- und Rechtsgemeinschaft* geworden.

I. Der Weg des Rechts in Europa

Dieser Begriff der Rechtsgemeinschaft geht auf *Walter Hallstein*¹ zurück. Die Europäische Menschenrechtskonvention 1950² und die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der EU waren nach Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union die Rechtserkenntnisquellen, aus welchen sich die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechtes entwickelten³; diese Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit⁴ sind Grundlage der EU und bestimmend für die Zukunft der neuen Ordnung des sich integrierenden Europas.

Denkt man als Jurist an den *Weg Europas durch das Recht in die Zukunft*, möge man *nicht den Weg des Rechts in der Geschichte Europas vergessen*; diesen Weg verdeutlichte der Frankfurter Privatrechtslehrer und Rechtsphilosoph *Helmut*

¹ Siehe *Walter Hallstein*, Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft, in: Europäische Reden, hrsg. von Thomas Oppermann, Stuttgart 1979, S. 341 ff.; *derselbe*, Die europäische Gemeinschaft, Düsseldorf, 5. Aufl., 1979, S. 51 ff.

² Menschenrechte, 6. Aufl., München 2010, S. 483 ff.

³ Beachte näher *Rolf Schwartmann* (Hrsg.), Der Vertrag von Lisabon, 4. Aufl., Heidelberg 2011, S. 7.

⁴ Präambel, Art. 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Coing 1989 in seinem Vortrag über „Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ treffend mit „Von Bologna bis Brüssel“⁵. Im Hinblick auf die Fortsetzung dieser Entwicklung soll aus heutiger Sicht für meine Ausführung das Thema lauten: „Der Weg des Rechts in Europa von Bologna über Brüssel nach Lissabon“.

Wer den Weg des Rechts bedenkt, kann feststellen, dass *das Recht*, in welcher Form es immer auftrat, *älter als der Jurist ist*.⁶

Bevor sich ein eigener Berufsstand mit dem Recht beschäftigte, taten dies bekanntlich die Priester neben ihren eigentlichen religiösen Aufgaben. So sei daran erinnert, dass im 5. vorchristlichen Jahrhundert auch das Rom des Zwölftafelgesetzes keinen eigenen juristischen Berufsstand hatte; die pontifices⁷ setzten *die Riten der Rechtsakte* wie die von Sakralakten. Orare war nicht etwa nur das Wort für Beten, sondern auch der Parteienvortrag vor Gericht.⁸ Auch „kannte das antike Rom“, wie *Theo Mayer-Maly* hervorhob, „neben dem ius als einer von Menschen für Menschen gebildeten Ordnung das fas als eine den Göttern gegenüber zu respektierende Ordnung. Die römisch-katholische Kirche

⁵ *Helmut Coing*, Von Bologna bis Brüssel. Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Kölner Juristische Gesellschaft 1989, Schriftenreihe Band 9, Bergisch Gladbach/Köln 1989.

⁶ *Theo Mayer-Maly*, Gedanken über das Recht, Wien/Köln/Graz 1985, S. 9 ff. sowie *Herbert Schambeck*, Von den Aufgaben des Juristen, Juristische Blätter, 114. Jg., 11/1992, S. 677 ff., Neudruck in: *derselbe*, Der Staat und seine Ordnung, ausgewählte Beiträge zur Staatslehre und zum Staatsrecht, hrsg. von Johannes Hengstschläger, Wien 2002, S. 3 ff.

⁷ Näher *Franz Wieacker*, Altrömische Priesterjurisprudenz, in: Festschrift für Max Kaser, Wien 1986, S. 347 ff.

⁸ *Theo Mayer-Maly*, Der Jurist, Tätigkeitsbericht der österreichischen Akademie der Wissenschaften 1988/89, Sonderdruck Nr. 1, Wien 1988, S. 11.

unterscheidet auch heute noch zwischen göttlichem Recht (*ius divinum*) und menschlichem Recht (*ius humanum*)“.⁹ Dieses Ordnungsdenken war in und für Europa bestimmend; doch stellen wir zuvor die *Frage nach Europa*.

II. Kulturelemente des Rechts in Europa

Auf diese Frage: „Was ist Europa?“ antwortete der Römischrechtler *Paul Koschaker* in seinem Buch: „Europa und das römische Recht“: „Europa ist in erster Linie ein kulturelles Phänomen, eine eigentümliche Verbindung germanischer und klassischer, unter diesen vorzugsweise römischer Kulturelemente ...“¹⁰. Diese *Kulturelemente*, welche die Einheit in *Europa* erleben ließen, waren zum einen durch das römische Recht und hernach durch das Recht der Kirche bestimmt.

Es war das antike römische Recht, das im 6. Jahrhundert der byzantinische *Kaiser Justinian* in der Materialsammlung des *Corpus Juris* erfassen ließ.

Das kanonische Recht trat, vor allem im Ehe- und Personenrecht, in ergänzender Bedeutung hiezu, es geht auf die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts zurück.

Diese beiden genannten Rechte waren bestimmend für jenes gemeine Recht, also das *Jus commune*, das mit Ausnahme von England in Europa galt. Wie *Coing* schon betonte, waren „die Hauptländer ... Italien, die iberische Halbinsel, Frankreich, Belgien und die Niederlande, das Deutsche Reich, Polen und Ungarn sowie Schottland. In gewissem Umfange, aber nicht im gleichen Maße wie die genannten Länder, sind auch die skandinavischen Staaten vom gemeinen Recht beeinflusst worden.

⁹ *Mayer-Maly*, Gedanken über das Recht, S. 12.

¹⁰ *Paul Koschaker*, Europa und das römische Recht, München/Berlin 1966, S. 2.